

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Delia Susanne Klages (AfD)

**Kosten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 22.03.2023

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung („EAÜ“), besser bekannt unter dem Namen „elektronische Fußfessel“, handelt es sich um ein Gerät, das in der Regel am Fußgelenk getragen wird und die Überwachung des Aufenthaltsortes des Trägers ermöglicht.

Im 2. Nachtragshaushalt werden für die Erstattung der Kosten für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung 467 000 Euro veranschlagt. Im Jahr 2021 waren es noch 345 000 Euro.

1. Wie viele Personen werden aktuell niedersachsenweit elektronisch überwacht (bitte aufgeschlüsselt nach Grund der EAÜ, Nationalität gegebenenfalls mit Angabe der Doppelpässler, Geschlecht, Altersgruppe)?
2. Wer kommt grundsätzlich für eine EAÜ in Betracht?
3. Unter welchen Voraussetzungen wird eine EAÜ angeordnet?
4. Haben sich diese Voraussetzungen in den letzten zehn Jahren verändert?
5. Wie ist die EAÜ in Niedersachsen organisiert?
6. Über welchen Zeitraum erfolgt die EAÜ?
7. Ist die EAÜ eine Alternative zur U-Haft und zur Inhaftierung nach Verurteilung?
8. Wer ist mit dem Anlegen und Entfernen der Fußfessel und mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Niedersachsen beauftragt?
9. Wie haben sich der Einsatz und die Durchführung der EAÜ in den letzten zehn Jahren verändert?
10. Wird die EAÜ auch bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern angewandt?
11. Wenn ja, wie oft wurde bislang von dieser Möglichkeit bei abzuschiebenden Ausländern Gebrauch gemacht?
12. Was ist die Ursache für die Steigerung der Kosten für die Durchführung der EAÜ?